

Unfallfolgen ...

Klagen gegen den Alpenverein nach tödlichem Kletterunfall und nach einem Unfall beim Rodeln abgewiesen.

Dr. Andreas Ermacora, Vizepräsident und Rechtsanwalt in Innsbruck (an den Verfahren beteiligt)



Zwei Zivilverfahren vor dem LG Wiener Neustadt und dem BG Mondsee zeigten auf, dass es nicht immer einen Schuldigen an einem Unfall geben muss. Beide Klagen der Geschädigten wurden abgewiesen.

Die Haftung nach einem tödlichen Kletterunfall am Peilstein wurde vom Gericht verneint. Der Unfall muss in die Kategorie „Restrisiko am Berg“ eingestuft werden. Es konnte weder ein Organisationsverschulden der veranstaltenden Sektion noch

ein Verschulden des eingeteilten Bergführers festgestellt werden.

Auch bei einem Rodelunfall anlässlich einer Sektionsveranstaltung konnte weder dem Rodelführer noch der Sektion ein Verschulden nachgewiesen werden

Unfall am Peilstein

Zum Sachverhalt: Im Mai 2006 veranstaltete die Sektion Linz des Alpenvereins einen Kurs „Sportklettern Peilstein für Anfänger“ bei Baden in Niederösterreich.

oben:

Wenn der Rodelspaß zum Albtraum wird ...

Foto: N. Freudenthaler

unten/rechts:

Peilsteinwände im Überblick/

Detail

Fotos: Schallverlag (2)

Beim Klettergarten Peilstein handelt es sich um ein öffentlich zugängliches Felsengelände, das nicht von der Sektion Linz gewartet wird. In diesem Klettergebiet befinden sich etwa 860 Kletterrouten unterschiedlichen Schwierigkeitsgrades, die als „abgeklettert“ galten. Es war also nicht mit losen Steinen und Geröll zu rechnen. Die Gruppenmitglieder mussten für die Teilnahme einen Unkostenbeitrag in Höhe von EUR 89,- bezahlen. Am zweiten Tag des Kurses war das Klettern im mittelschweren Fels in Seilschaften geplant. Der staatlich geprüfte Bergführer suchte dazu eine Route aus, die für das Vorhaben geeignet war. Während die erste Seilschaft schon in der Wand war, befand sich der Ehemann der Klägerin in der Mitte der Wand und wurde von der am Wandfuß stehenden Klägerin gesichert. Der Bergführer überprüfte die soeben vorgenommene Selbstsicherung des Ehemanns,



als eine fremde Zweierseilschaft die obere AV-Seilschaft querte. Unmittelbar nach der Querung löste sich beim nachfolgenden Kletterer der querenden Seilschaft ein 2 x 1 x 0,5 m großer Felsbrocken mit einem Gewicht von etwa 3 t, der nach dem Zerbersten in mehrere Trümmer die Wand hinunterstürzte und sowohl den Ehemann der Klägerin als auch die Klägerin schwerst verletzte. Die Klägerin erlitt unter anderem ein offenes Schädelhirntrauma und verstarb nach einem Jahr im Wachkoma.

Sektion Linz wurde geklagt

In der Klage warf sie dem staatlich geprüften Bergführer vor, dass er den Unfall hätte verhindern können, indem er die Klägerin unmittelbar nach dem Erkennen der Querung der anderen Seilschaft auffordern hätte müssen, einen sicheren Standplatz einzunehmen, sowie, dass der Drittbeklagte das Querklettern unterbricht. Der Führer der querenden Seilschaft wurde mit der Begründung, dass eine solche Querung unzulässig gewesen sei, geklagt. Die Sektion Linz wurde als Veranstalter geklagt mit der Begründung, dass der von ihr beauftragte Bergführer ihr Erfüllungsgelhilfe sei.

Nach einem aufwändigen Beweisverfahren mit Verhandlung an Ort und Stelle, Einvernahme von 12 Zeugen und Einholung eines alpinechnischen Sachverständigengutachten stellte der Richter des LG Wiener Neustadt zunächst fest, dass zwischen der Klägerin und der AV-Sektion ein Vertragsverhältnis bestand, da für den Kurs ein Entgelt zu bezahlen war, das über den bloßen Spesenersatz hinausging. Somit galt der ebenfalls mitgeklagte Bergführer als Erfüllungsgelhilfe der Sektion, die sich dessen allfälliges Verschulden anrechnen lassen musste.

Keine Haftung als Wegehalter

Eine Haftung der Sektion für den Zustand der Kletterroute bestand nicht, da diese weder „den Verkehr eröffnet“ hat noch Eigentümer der Wand war. Daher gibt es auch keine Haftung als Wegehalter. Auch wurde kein ungeeignetes Gelände ausgesucht, handelte sich doch um eine hervorragend abgesicherte Route, die ein geringes Steinschlagrisiko aufweist.

Der Richter stellte weiters fest, dass das Queren einer Seilschaft nur dann unzulässig wäre, wenn die gequerte Seilschaft durch Steinschlag oder die Ge-



1 Felsausbruch
 2 Route "Schneerräumung" (V6 im Peilstein-KF, S.210)
 3 Route "Regenmacher" (V7 im Peilstein-KF, S.210)
 4 "Polditraverse"
 Klebehaken zur Sicherung
 ca. 1m

fahr eines Sturzes, bei dem sich die Seile kreuzen und dadurch reißen können, gefährdet wird. Da sich diese Risiken nicht verwirklichten, war dieser Vorwurf nicht weiter zu verfolgen. Durch diverse Zeugenaussagen wurde bewiesen, dass der Teil der Wand, in dem sich der Fels löste, wenige Tage vor dem Unfall völlig unbedenklich schien und somit keinerlei Anzeichen auf einen Felsabbruch vorlagen. Eine Vorhersehbarkeit für die querende Seilschaft bestand daher nicht.

Es gibt keinerlei Verschulden

Das Gleiche galt auch für den Bergführer, der angab, keinerlei Auffälligkeiten erkannt zu haben. Da das Queren der Seilschaft objektiv nicht gefährlich war, bestand für den Bergführer nicht die Veranlassung, Anweisungen an seine Schüler oder die querende Seilschaft zu geben. Außerdem

bestand für den Bergführer, der sich selbst mitten in der Wand befand, keine wie immer gartete Möglichkeit, Handlungen zu setzen, um einen Schaden seiner Gäste zu verhindern. Die Klägerin war im Sicherungsseil eingehängt, als der Fels ausbrach. Selbst wenn der Bergführer die Gefahr rechtzeitig erkannt hätte, wäre eine schadensvermeidende Handlung nicht mehr möglich gewesen.

Das Klagebegehren wurde daher abgewiesen. Die Verlassenschaft nach der Klägerin erhielt keinen Schadenersatz. Ein Urteil, das nicht mehr bekämpft wurde, zumal der Ehemann der Klägerin offenbar einsah, dass es tatsächlich keinerlei Verschulden am Zustandekommen dieses Unfalls gab.

Unfall war schicksalhaft

So tragisch der Vorfall war, ist aber von meiner Seite als Jurist,



der sich sehr viel mit Alpinunfällen beschäftigt, festzustellen, dass nicht bei jedem Unfall zwingend ein Fremdverschulden vorliegen muss. Es gibt Unfälle, die schicksalhaft sind. Die Sportarten, die unsere Mitglieder ausüben, sind durchaus gefahrenträchtig und es verwirklicht sich leider manchmal ein Risiko, das im konkreten Fall nicht vermeidbar oder beherrschbar ist und zu einem tragischen Ende führt. Gott sei dank ereignen sich, gemessen an den zahllosen Alpinveranstaltungen in unserem großen Verein, nur sehr wenige Unfälle – ein Zeichen, dass die eingeteilten Vereinsführer mit großer Sorgfalt vorgehen.

Rodelunfall in Mondsee

Auch die Sektion Mondsee ist zur Zeit mit einem Gerichtsverfahren beschäftigt, das in erster

Instanz gewonnen wurde. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Sektion veranstaltete einen gemeinsamen Abend, an dem eine Jausenstation besucht werden sollte und zusätzlich die Möglichkeit bestand, die dort befindliche und beleuchtete Naturrodelbahn zu benutzen. An diesem geselligen Beisammensein konnte jedes Mitglied ohne Bezahlung teilnehmen. Die Klägerin hatte keine Rodel mit und nahm daher auf der Rodel eines anderen Vereinsmitgliedes Platz. Auf der harmlosen und sehr kurzen Rodelbahn, die nicht eisig war, kam der beklagte Rodler in einer Kurve etwas von der Ideallinie ab und stieß gegen eine am Rand der Rodelbahn befindliche Schneeweiche, wodurch die Rodel zum Stillstand kam. Die Klägerin verletzte sich dabei am Knöchel. Sie klagte den Verein mit der Begründung, dass diesen ein

Organisationsverschulden (!) treffe, da er nicht für eine passende Rodelbesetzung gesorgt habe und die Teilnehmer nicht ausreichend instruiert und ein- gewiesen habe. Der Rodler wiederum habe vorwerfbare Fahrfehler begangen.

Kein Organisationsverschulden

Das Gericht wies die Klage ab und hielt zunächst fest, dass ein Vertragsverhältnis nicht zustande kam, da die Organisation des Rodelabends als reine Gefälligkeit zu betrachten war, die zur Freizeitgestaltung diene, und es jedem Teilnehmer freistand, daran teilzunehmen, seine Rodel mitzubringen, sich eine im Gasthaus auszuleihen oder bei einem anderen mitzufahren.

Das Gericht stellte weiters fest, dass die Klägerin als Rodlerin selbst für ihre Sicher-

heit verantwortlich sei und auch durch eigenes Bremsen die Fahrt beeinflussen hätte können. Rodeln sei ein durchaus gefährlicher Sport. Das in der Natur des Rodelns gelegene Risiko habe sich verwirklicht, sodass die Klägerin zufolge Handelns auf eigene Gefahr den Schaden zur Gänze selbst zu tragen hat. Die Klägerin wird gegen dieses Urteil Berufung erheben.

Dieser Fall, in dem es immerhin um rund EUR 10.000,- zusätzlich Haftung für Dauerfolgen geht, ist einer jener Fälle, in dem von der Betroffenen nicht akzeptiert werden kann, dass es keinen Schuldigen gibt, es jedoch mit Hilfe einer Rechtsschutzversicherung „einmal probiert“ wird.

Gott sei Dank hat die ErstrichterIn diesem Begehren einen Riegel vorgeschoben. ■



TIKKA PLUS²

Neues Design, neue Technik und supervielseitig. Die Tikka Plus2 verfügt bei minimaler Größe und Gewicht über zwei Lampen (eine weiße Power-LED und eine rote LED). Die Weiße leuchtet mit ihren 50 Lumen maximal 35 m weit (ca. 55 Stunden lang) und kann auf 13 m heruntergedimmt werden, wo sie dann ca. 140 Stunden lang strahlt. Die rote LED gibt als „Notlicht“ ca 100 Stunden lang Licht und beide LEDs können auch blinken. Die Tikka Plus2 kann bei Kälte auch mit Lithiumbatterien betrieben werden und sie besitzt eine Batteriezustandsanzeige, die warnt, wenn der Saft am Ausgehen ist. Für die meisten Bergsportaktivitäten bzw. zum „immer im Rucksack lassen“ reicht die Plus2 ganz locker aus. Wer noch mehr Leuchtkraft bei kleinem Volumen und Gewicht haben möchte, für den gibt es ab Juni die Tikka XP mit 60 Lumen.

PETZL

Neue Eispickel und LED-Lampe von Petzl

Neue Hardware für Hochtouren und eine neue Generation der Tikka LED Serie!

SUMMIT U13 / SUM*TEC U15

Die Angebotspalette für Eispickel von Petzl zum klassischen Bergsteigen wird durch die Modelle SUM*TEC und SUMMIT ergänzt. Diese beiden vielseitig verwendbaren Eispickel ermöglichen aufgrund ihres gebogenen Schafts den Einsatz in einem technisch anspruchsvolleren Gelände. Der Kopf bietet einen verbesserten Komfort bei der Verwendung als „Zugpickel“. Der gebogene Schaft bietet den nötigen Freiraum, um die Hand zu schützen und gleichzeitig das Schlagverhalten zu verbessern: Er gewährleistet ein effizienteres Schwungverhalten.

Diese beiden Eispickel ermöglichen eine moderne Herangehensweise im klassischen Bergsteigen. Beide bieten einen hervorragenden Kompromiss zwischen Effizienz, Komfort und Gewicht.



Produktdaten:
SUMMIT U13
52 cm, 495 g
59 cm, 535 g
66 cm, 570 g



SUM*TEC U15
52 cm, 485 g mit TRIGREST
59 cm, 505 g mit TRIGREST
Gewinner des ISPO Outdoor Award!

